

Erlassentwurf „Schulfachliche und organisatorische Aufgaben für Realschullehrerinnen und Realschullehrer“

Der Schulhauptpersonalrat hält an seiner Kritik an der Absenkung des Eingangsamtes für Realschullehrerinnen und Realschullehrer von ehemals grundständiger Besoldungsgruppe A 13 auf nunmehr grundständig A 12 fest. Die Folgen der damaligen Gesetzesänderung zeigen sich heute darin, dass zu wenig junge Menschen für ein Studium des Lehramtes der Sek I zu gewinnen sind und die Einstellung von Lehrkräften in Niedersachsen zunehmend problematisch wird.

Dies vorausgeschickt, nimmt der Schulhauptpersonalrat zum vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung.

Im Gegensatz zu der Besoldungsabsenkung, die zeitnah mit der Besoldungsänderung vollzogen wurde, wurden die ebenfalls mit der Besoldungsänderung vom Oktober 2009 verbundenen Beförderungsstellen nicht umgesetzt. Insofern begrüßt der Schulhauptpersonalrat, dass mit dem vorliegenden Erlassentwurf dieser Teil der Besoldungsänderung nun umgesetzt werden soll. Der Schulhauptpersonalrat stellt allerdings kritisch fest, dass bislang keinerlei Aussage darüber getroffen ist, in welchem Umfang Beförderungsstellen zur Verfügung gestellt werden. Auch macht der Schulhauptpersonalrat deutlich, dass die Ausbringung eines Beförderungsamtes nach A 13 für Realschullehrkräfte, die herausgehobene Funktionen ausüben, keinen wie auch immer gearteten Ersatz für eine grundständig bessere Bewertung darstellt.

Die im Erlass aufgeführten „höherwertigen schulfachlichen und organisatorischen Aufgaben“ stellen aus Sicht des Schulhauptpersonalrats eine relativ zufällige und kaum abzugrenzende Aufzählung dar, die sicherlich noch erweiterbar wäre. So könnten auch die kontinuierliche Betreuung von Anwärterinnen und Anwärtern oder die Seminarartätigkeit von Realschullehrkräften eine höherwertige Tätigkeit sein und in den Katalog aufgenommen werden. Der Schulhauptpersonalrat regt an, zumindest diese beiden Bereiche zu ergänzen.

Die in dem Erlassentwurf aufgeführten Aufgaben sind keine neuen Aufgaben, sondern werden seit Jahren von den Realschullehrkräften ausgeübt. Sie sind auch in dem genannten Umfang mehrheitlich Bestandteil der schulischen Arbeit aller Schulen. Insofern entspricht der Erlassentwurf nicht der Systematik der üblichen Beförderungsrichtlinien. Da eindeutige Ausschreibungs- und Auswahlkriterien in dem Erlassentwurf fehlen, gleichzeitig zu befürchten ist, dass nicht alle aufgeführten „höherwertigen Tätigkeiten“ von Inhabern von Beförderungsstellen ausgeübt werden können - über den zahlenmäßigen Umfang der Dienstposten nach A 13 und die Zuweisung an die betreffenden Schulen ist, wie bereits erwähnt, keine Angabe gemacht worden - stellt sich rechtlich nicht nur die Frage der Nachvollziehbarkeit einer konkreten Entscheidung, sondern auch die Frage, ob die Ausübung gleichwertiger Tätigkeiten bei unterschiedlicher Bezahlung nicht ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsprinzip ist.

Die alleinige Entscheidungsbefugnis des Schulleiters bzw. der Schulleiterin über die Beförderung ist sehr kritisch zu sehen und entspricht nicht dem Verständnis des Schulhauptpersonalrats von einer demokratisch aufgebauten und mitbestimmten Schule. Der Schulhauptpersonalrat fordert, dass zumindest eine Auswahlkommission über eine konkrete Beförderung entscheidet und der Hinweis auf das Mitbestimmungsrecht des Personalrats und seine rechtzeitige Einbindung in die Maßnahme in dem Erlass enthalten sein muss.

Die in II. formulierte Position, dass auch teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, die einen nach A 13 ausgewiesenen Dienstposten innehaben, die herausgehobenen Aufgaben in vollem Umfang wahrzunehmen haben, kann insbesondere Lehrkräfte, die Kinder oder pflegebedürftige

Angehörige zu betreuen haben, von einer Bewerbung auf ausgeschriebene Stellen abhalten. Dies dürfte überproportional auf Frauen zutreffen und mit dem Gleichstellungsgesetz kaum zu vereinbaren sein. Auch läuft die Regelung dem Ziel zuwider, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und steht im Widerspruch zum NBG. Der Schulhauptpersonalrat schlägt daher vor, diesen Passus ersatzlos zu streichen.

Nicht eindeutig geklärt ist zudem der Berechtigtenkreis für eine solche Beförderungsmöglichkeit. Das Amt „Realschullehrerin“ oder „-lehrer“ ist gebunden an die Ausbildungsverordnung. Demnach wäre nur der Personenkreis beförderungsberechtigt, der nach der alten oder der jetzt wieder neu eingeführten Ausbildungsverordnung das Realschullehramt erlangt hat, oder der Personenkreis, dessen Ausbildung in anderen Bundesländern oder dem europäischen Ausland von Niedersachsen als gleichwertig anerkannt wird. Ausgeschlossen wären danach die Lehrkräfte, die in der Zeit ihre Ausbildung abgeschlossen haben, in der das Realschullehramt in Niedersachsen als Laufbahn abgeschafft und durch das GHR-Lehramt ersetzt war. Sehr wohl aber ist ein Teil dieser GHR-Lehrkräfte berechtigt, Funktionsstellen in der Realschule oder in der Oberschule auszuüben. Der Schulhauptpersonalrat schlägt deshalb vor, die in dem Erlassentwurf vorgesehene Beförderungsmöglichkeit an die Laufbahnvoraussetzungen für ein Beförderungsamt in der Realschule oder Oberschule zu knüpfen.

Weiterhin weist der Schulhauptpersonalrat darauf hin, dass auch tarifbeschäftigten Realschullehrkräften die Möglichkeit einer Höhergruppierung zu eröffnen ist.